

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8d460f75-0b7c-3d48-90d3-6569bd43fafc>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
Amtliche Abkürzung	MuSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8052-5

§ 2 MuSchG - Begriffsbestimmungen

(1) ¹Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist die natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, die Personen nach [§ 1 Absatz 2 Satz 1](#) beschäftigt. ²Dem Arbeitgeber stehen gleich:

1. die natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, die Frauen im Fall von [§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1](#) ausbildet oder für die Praktikantinnen im Fall von [§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1](#) tätig sind,
2. der Träger der Werkstatt für behinderte Menschen im Fall von [§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2](#),
3. der Träger des Entwicklungsdienstes im Fall von [§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3](#),
4. die Einrichtung, in der der Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz im Fall von [§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4](#) geleistet wird,
5. die geistliche Genossenschaft und ähnliche Gemeinschaft im Fall von [§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5](#),
6. der Auftraggeber und der Zwischenmeister von Frauen im Fall von [§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6](#),
7. die natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, für die Frauen im Sinne von [§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7](#) tätig sind, und
8. die natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, mit der das Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis im Fall von [§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8](#) besteht (Ausbildungsstelle).

(2) Eine Beschäftigung im Sinne der nachfolgenden Vorschriften erfasst jede Form der Betätigung, die eine Frau im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses nach [§ 1 Absatz 2 Satz 1](#) oder die eine Frau im Sinne von [§ 1 Absatz 2 Satz 2](#) im Rahmen ihres Rechtsverhältnisses zu ihrem Arbeitgeber nach [§ 2 Absatz 1 Satz 2](#) ausübt.

(3) ¹Ein Beschäftigungsverbot im Sinne dieses Gesetzes ist nur ein Beschäftigungsverbot nach den [§§ 3 bis 6](#), [10 Absatz 3](#), [§ 13 Absatz 1 Nummer 3](#) und [§ 16](#). ²Für eine in Heimarbeit beschäftigte Frau und eine ihr Gleichgestellte tritt an die Stelle des Beschäftigungsverbots das Verbot der Ausgabe von Heimarbeit nach den [§§ 3, 8, 13 Absatz 2](#) und [§ 16](#). ³Für eine Frau, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen ist, tritt an die Stelle des

Beschäftigungsverbots nach Satz 1 die Befreiung von der vertraglich vereinbarten Leistungspflicht; die Frau kann sich jedoch gegenüber der dem Arbeitgeber gleichgestellten Person oder Gesellschaft im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 dazu bereit erklären, die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen.

(4) Alleinarbeit im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Arbeitgeber eine Frau an einem Arbeitsplatz in seinem räumlichen Verantwortungsbereich beschäftigt, ohne dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann.

(5) ¹Arbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das nach [§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch](#) in Verbindung mit einer aufgrund des [§ 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch](#) erlassenen Verordnung bestimmt wird. ²Für Frauen im Sinne von [§ 1 Absatz 2 Satz 2](#) gilt als Arbeitsentgelt ihre jeweilige Vergütung.